

Verkündungsblatt 6|2015

Ausgabedatum 29.05.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 6
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 9
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 15
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik und Meteorologie	Seite 19
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", "Nanotechnologie" und "Optische Technologien"	Seite 22
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasser und Umwelt	Seite 26
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch am Englischen Seminar	Seite 30
Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education	Seite 32

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.03.2015 (Az.: 27.5-74503-113) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Präambel

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 21.01.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichen Anteilen oder einem diesem gleichwertigen Abschluss oder einen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) - die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 5 definierte Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Weitere Kriterien sind der persönliche und berufliche Werdegang, dargestellt durch Zeugnisse, die ein relevantes persönliches und/ oder berufliches Engagement und Interesse bestätigen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen). Können

Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. des Jahres (bei Zulassung für das Wintersemester). Die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss zu beiden Stichtagen mindestens 2,5 betragen. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage eines TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder dem Nachweis einer Prüfung DSH mit mindestens Niveaustufe 2.
- (5) Abweichend von Absatz 1 a wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang oder einem diesem gleichwertigen Abschluss in einem nicht fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat sowie
 - entweder über eine fachlich eng verwandte, abgeschlossene berufliche Vorbildung verfügt, oder
 - einschlägige Berufserfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

Die nach § 5 definierte Auswahlkommission trifft die Entscheidung, ob eine berufliche Qualifikation fachlich eng verwandt ist, bzw. ob Berufserfahrungen als im Sinne des Studiengangs ausreichend und einschlägig zu bewerten sind. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines Studiengangs nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.
 - c) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang mit gleichem Profil bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat oder studiert.
 - d) Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.
 - e) Geeignete Unterlagen zum Nachweis eines relevanten persönlichen und/ oder beruflichen Engagements und Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise).
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 und wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 12 Punkte),
 - b) Nachweis eines relevanten persönlichen und/ oder beruflichen Engagements und Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise) (max. 6 Punkte).
- (3) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 18 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Note des ersten Studienabschlusses:

bis einschließlich 1,3	12 Punkte
bis einschließlich 1,5	9 Punkte
bis einschließlich 1,7	6 Punkte
bis einschließlich 2,0	3 Punkte
mehr als 2,0	0 Punkte
 - b) Relevantes persönliches und/ oder berufliches Engagement und Interesse:
 - Mindestens ein erfolgreich durchgeführtes Praktikum in einer öffentlichen Bildungseinrichtung im Umfang von vier Wochen 2 Punkte,
 - Aktive Erfahrungen in außerschulischen Bildungseinrichtungen 2 Punkte,
 - Erfahrungen im sozial- oder bildungspolitischen Bereich 2 Punkte.
- Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des Rückmeldezeitraums zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist

im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.04.2015 (Az.: 27.5-74503-93) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 09.03.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang M.Sc. Gartenbauwissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Gartenbauwissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften beginnt zum Wintersemester und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 15. Oktober für das Wintersemester und bis zum 15. April für das Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Bildung einer Rangliste,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.04.2015 (Az.: 27.5-74503-28) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 09.03.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang M.Sc. Pflanzenbiotechnologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beginnt zum Wintersemester und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 15. Oktober für das Wintersemester und bis zum 15. April für das Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Bildung einer Rangliste,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.04.2015 (Az.: 27.5-74503-111) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft* genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft*
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.01.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft* oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und mind. 60 LP im Bereich Literaturwissenschaften nachweist,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 oder diesem gleichwertigen Abschluss sowie
- b) den Nachweis von mindestens einer Fremdsprache durch Zeugnisse einer weiterführenden Schule oder gleichwertige Urkunden (Europäischer Referenzrahmen: B1). Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15.07. des Jahres (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 15.01. des Jahres (für das folgende Sommersemester) nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.09. des Jahres (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 15.03. des Jahres (für das folgende Sommersemester).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDaF TDN 4 geführt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft* beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli d. J. für das Wintersemester und bis zum 15. Januar d. J. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b,
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten und entsprechend dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.04.2015 (Az.: 27.5-74503-37) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Abweichend von Satz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 der insgesamt erforderlichen 180 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 3,1 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote vorliegt und zusätzlich durch Punktzahlen gem. Abs. 4 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 3,1 2 Punkte Notenverbesserung um 0,1

bei der Note 3,2 3 Punkte Notenverbesserung um 0,2

bei der Note 3,3 4 Punkte Notenverbesserung um 0,3

bei der Note 3,4 5 Punkte Notenverbesserung um 0,4

bei der Note 3,5 6 und mehr Punkte Notenverbesserung um 0,5

(4) Die Punktzahlen gem. Abs. 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche:

- a) Beim Nachweis einschlägiger Berufserfahrungen:
1. Bei einer nachgewiesenen fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen vor, während oder nach dem Studium werden 2 Punkte vergeben.
 2. Bei mindestens einem halben Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses werden 3 Punkte vergeben.
 3. Bei mindestens einem Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses werden 4 Punkte vergeben.
- b) Beim Nachweis der besonderen Motivation durch ein dem Bewerbungsschreiben beigefügtes Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten DIN A 4, in dem Folgendes darzulegen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 4. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung: 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine deutsche Sprachprüfung auf der Niveaustufe 2 (DSH) oder TDN 4 (TestDaF), einen Abschluss am Studienkolleg oder eine vergleichbare Prüfung.

(6) Abweichend von Abs. 5 können Bewerberinnen und Bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe B2, aufweisen. Die Kenntnisse sind durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachzuweisen (z.B. TOEFL (Ergebnis: 87 (Internet basiert), 550 (Papier basiert) oder 213 (new scale)), IELTS (Ergebnis: 6.0), Cambridge Certificate (FCE) Grad A). Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die an einer Universität studiert haben, an der die Unterrichtssprache Englisch ist (zertifiziert durch die Universität).

§ 3

Zulassungsaufgaben

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit Auflagen über innerhalb von zwei Semestern nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten verbunden werden.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Studieninteressierte aus Nicht-EU-Staaten kann die Universität einen früheren Bewerbungstermin bestimmen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

- b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
 - d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeiten gemäß § 2 Abs. 4 a.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung für eine Rangliste wird anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 getroffen. Besteht nach der Gesamtnote zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle ranggleichen Bewerberinnen und/oder Bewerber zugelassen.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt (bedingte Zulassung). Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, von denen einer der Hochschullehrergruppe angehören muss, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Entscheidung über Zulassungsaufgaben (§ 3)
 - d) Feststellung der Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (§ 2 Abs. 3 und 4)
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbe-

scheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn ein Auswahlverfahren stattgefunden hat, ist abgelehnten Bewerberinnen oder Bewerbern der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers mitzuteilen. Er oder sie erhalten gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.04.2015 (Az.: 27.5-74503-101) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik und Meteorologie genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik und Meteorologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.02.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen *Mathematik, Physik, und Meteorologie*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen *Mathematik, Physik und Meteorologie* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang *Mathematik, Physik beziehungsweise Meteorologie* oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. Dazu kann der Zulassungsausschuss weitere Informationen von der Bewerberin oder dem Bewerber, z.B. im Rahmen eines Gesprächs einholen. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt anhand der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am großen deutschen Sprachdiplom (Goethe Institut) oder TestDAF (4 mal TDN 4) oder DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Deutschprüfung. Von der *Nachweispflicht ausgenommen* sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist bzw. die eine Hochschulzugangsberechtigung mit deutscher *Unterrichtssprache* aufweisen oder die ihren Bachelorabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben.

(5) Abweichend von Abs. 4 können Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Physik statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe B2, nachweisen. Die Kenntnisse sind durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachzuweisen (z.B. TOEFL iBT, Ergebnis: 87 IELTS (Ergebnis: 6.0), Cambridge Certificate, FCE Grade A. Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt). Von der *Nachweispflicht ausgenommen* sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die eine Hochschulzugangsberechtigung mit englischer *Unterrichtssprache* aufweisen oder die ihren Bachelorabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang *Mathematik, Physik beziehungsweise Meteorologie* beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum jeweiligen Fristende nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) bzw. 15.3. (bei Zulassung für das Sommersemester). Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder für den Masterstudiengang Physik auch in englischer Sprache ggfs. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4 und 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle gleichrangigen Bewerber zulassen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. Juni zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.04.2015 (Az.: 27.5-74503-19) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", "Nanotechnologie" und "Optische Technologien" - befristet für ein Jahr - genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge
"Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik",
"Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", "Nanotechnologie" und "Optische Technologien"
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, für Mathematik und Physik sowie die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover haben die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“, „Nanotechnologie“, „Optische Technologien“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im jeweiligen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

b) die in Anlage 1 aufgelisteten Zugangsvoraussetzungen der entsprechenden Studiengänge erfüllt,

sowie

c) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Für die Studienrichtung International Mechatronics des Masterstudiengangs Mechatronik, muss zudem grundsätzlich ein Motivationsschreiben eingereicht werden. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,5 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern

- fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden, oder
- die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde

und

- eine schriftliche Bewerbung vorgelegt wird, in der Eignung und Motivation für den Masterstudien- gang dargelegt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 Leistungspunkte bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Hierfür wird ein Nachweis von Sprachkenntnissen gebraucht, der mindestens der TestDaf-Niveaustufe (TDN) 4 in allen vier Prüfungsteilen entspricht. Studierende, die sich für den Masterstudiengang Mechatronik mit der Studienrichtung International Mechatronics bewerben, sind hiervon ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Optische Technologien können statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe B2, aufweisen. Die Kenntnisse sind durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachzuweisen (z.B. TOEFL (Ergebnis: 87 (Internet basiert), 550 (Papier basiert) oder 213 (new scale)), IELTS (Ergebnis: 6.0), Cambridge Certificate (FCE) Grad A). Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die an einer Universität studiert haben, an der die Unterrichtssprache Englisch ist (zertifiziert durch die Universität).

(5) Die Entscheidung, ob es sich um einen fachlich eng verwandten Studiengang handelt und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss (§ 3). Die positive Feststellung kann mit Auflagen (maximal 4 Kenntnisprüfungen) verbunden werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im entsprechenden oder einem fachlich eng verwandtem Studiengang erworben haben und die Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 1 nicht vollständig erfüllt haben, müssen die fehlenden Zugangsvoraussetzungen

- a) entweder durch eine zusätzliche Eignungsprüfung gem. Abs. 6 nachweisen

oder

- b) die Auflagen innerhalb von einem Jahr ab Zeitpunkt der Immatrikulation nachweisen.

Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten trifft die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses.

Müssten dem Bewerber bzw. der Bewerberin aufgrund von zu großen Abweichungen der Anlage 1 trotz ähnlichen Studiengangprofils mehr als 4 Auflagen erteilt werden, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zur Eignungsprüfung zugelassen.

(6) Die Eignungsprüfung findet fachgebunden statt. Zur Eignungsprüfung darf maximal 3 mal zugelassen werden. Hierbei werden entweder in einer 90 minütigen Klausur oder einer 30 minütigen mündlichen Prüfung die jeweiligen in Anlage 1 genannten Grundlagen überprüft. Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur der Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(7) Die vom Zulassungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

§ 3

Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultäten eingesetzt. Ihm gehört mindestens eine Professorin oder ein Professor einer jeden am Studiengang beteiligten Fakultät an sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurden.

Abweichend besteht der Zulassungsausschuss für den Studiengang Nanotechnologie aus zwei Professoren oder Professorinnen sowie einem oder einer Studierenden mit beratender Stimme, die auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der verantwortlichen Fakultät gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen und Professoren, wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Studienrichtung International Mechatronics des Masterstudiengangs kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Frist für die Studienrichtung International Mechatronics endet am 31.05. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Zulassungsverfahren, Bescheiderteilung

(1) Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule bleiben unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu Beginn des Rückmeldezeitraums für das jeweilige nächste Semester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Zugangsvoraussetzungen der entsprechenden Studiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Mechatronik** sind folgende Abschlüsse:
- Bachelorabschluss in Mechatronik o. ä. mit mindestens jeweils 20 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Antriebstechnik, Mechanik sowie Mathematik und mit mindestens jeweils 10 ECTS-LP in den Bereichen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Informationstechnik. Studierende von der Polytechnischen Universität in St. Petersburg, die sich für das 3. Semester der Studienrichtung International Mechatronics bewerben, müssen mindestens 60 LP erbracht haben und über die Eignungsprüfung in St. Petersburg zugelassen worden sein.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Produktion und Logistik** sind folgende Abschlüsse:
- für den 4-semesterigen Master: Bachelorabschluss in Produktion und Logistik, Maschinenbau o. ä. mit mindestens 18 ECTS-LP in Mathematik, 16 LP in dem Bereich Produktion/Logistik, 10 LP in Technischer Mechanik, 11 LP in Konstruktion und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
 - für den 3-semesterigen Master: Bachelorabschluss in Produktion und Logistik, Maschinenbau o. ä. mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Maschinenbau** sind folgende Abschlüsse:
- Bachelorabschluss in Maschinenbau o. ä. mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde, 20 Wochen Praktikum, welche ggf. bis zur Anmeldung Masterarbeit nachzuweisen sind.
- (4) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Biomedizintechnik** sind folgende Abschlüsse:
- Bachelorabschluss in Maschinenbau o. ä. mit mindestens 18 ECTS-LP in Mathematik, 4 ECTS-LP in Konstruktion, 9 ECTS-LP Technische Mechanik, 6 ECTS-LP in Elektrotechnik sowie 4 ECTS-LP in Regelungstechnik
- (5) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik** sind folgende Abschlüsse:
- Bachelorabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik o. ä. mit mindestens 15 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnische Grundlagen, 25 ECTS-LP in Mathematik, 4 ECTS-LP in Signale und Systeme und 8 ECTS-LP in Regelungstechnik
- (6) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Nanotechnologie** sind folgende Abschlüsse:
- Bachelorabschluss in Nanotechnologie; Bachelor in Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik o. ä. mit Erfüllung folgender Auflagen:
 - a) Mathematik mindestens 22 ECTS-LP,
 - b) In einem der Fächer Chemie, Physik, Elektrotechnik oder Maschinenbau 25 ECTS-LP und in den anderen drei jeweils 15 ECTS-LP.
- (7) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Optische Technologien** sind folgende Abschlüsse:
- Bachelorabschluss in Maschinenbau o. ä. mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
 - mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Physik o. ä. mit mindestens jeweils
 - a) Mathematik 18 ECTS-LP
 - b) Experimentalphysik einschließlich mathematischer Methoden d. Physik 60 ECTS-LP, davon 15 ECTS-LP aus fortgeschrittener Optik und Festkörperphysik
- (8) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Energietechnik** sind folgende Abschlüsse:
- Bachelorabschluss in Energietechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik o. ä. mit 18 ECTS-LP in Mathematik, 9 ECTS-LP in Technischer Mechanik, 6 ECTS-LP Elektrotechnische Grundlagen, 4 ECTS-LP aus den Bereichen Signale und Systeme sowie Regelungstechnik.

Über die Anerkennung von Leistungen, welche nicht als ECTS-LP ausgewiesen sind, entscheidet der Zulassungsausschuss.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.05.2015 (Az.: 27.5-74503-91) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasser und Umwelt genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasser und Umwelt

Die Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 15.04.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wasser und Umwelt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wasser und Umwelt ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss, einen Master- oder einen Diplomabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 5 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Abweichend von Satz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 der insgesamt erforderlichen 180 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,0 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 2 vorliegt und zusätzlich durch Punktzahlen gem. Abs. 4 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	2 Punkte Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	3 Punkte Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	4 Punkte Notenverbesserung um 0,3

bei der Note 2,9 5 Punkte Notenverbesserung um 0,4

bei der Note 3,0 6 Punkte Notenverbesserung um 0,5

(4) Die Punktzahlen gem. Abs. 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche:

a) Bei einer nachgewiesenen fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit vor, während oder nach dem Studium werden folgende Punkte vergeben:

im Umfang von 3 Monaten 1 Punkt

im Umfang von 6 Monaten 2 Punkte

im Umfang von 9 Monaten 3 Punkte

b) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher Berufserfahrungen, spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine deutsche Sprachprüfung auf der Niveaustufe 2 (DSH) oder TDN 4 (TestDAF) oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Wasser und Umwelt beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Erststudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 2 Abs. 4 und 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 bis 4 unter Berücksichtigung der Notenverbesserung durch das Motivations Schreiben sowie die Praktikanten- oder Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Rückmeldefrist zum zweiten Semester eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.03.2015 (Az.: 27.5-74503-126) gemäß §§ 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch am Englischen Seminar genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Englisch bzw. den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch

- einen Schnitt von mindestens 11 Punkten in Englisch in den letzten vier Halbjahren der Oberstufe in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau oder einen Schnitt von mindestens 12 Punkten in Englisch in den letzten vier Halbjahren der Oberstufe in einem Kurs mit vermindertem Anforderungsniveau (wobei Englisch als Seminarfach nicht berücksichtigt wird) bzw. Kursen im Rahmen des Erwerbs einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung;
- international anerkannte Sprachzertifikate oder vergleichbare Sprachtests.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache bzw. mit einer im englischsprachigen Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einem Hochschulabschluss in einem Studiengang, in dem Englisch die primäre Unterrichtssprache ist, müssen über ihr Zeugnis hinaus keine weiteren Nachweise über Englischkenntnisse erbringen. Ausgenommen sind darüber hinaus Studierende aus vom Englischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen und Studierende des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaften, die im Rahmen ihres Wahlpflichtbereichs Kurse am Englischen Seminar belegen.

(3) Keiner der Sprachnachweise mit Ausnahme der Oberstufennoten darf zum Beginn des Studiums älter als **drei** Jahre sein.

Die Ergebnisse sollen i.d.R. bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. In Ausnahmefällen können die Ergebnisse bis zum 30.09. des Jahres (für eine Bewerbung zum Wintersemester) bzw. bis zum 31.03. des Jahres (für eine Bewerbung zum Sommersemester) nachgewiesen werden. Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl/Mindestnote, die durch das Englische Seminar festgelegt wird, kann eine Einschreibung nicht erfolgen.

(4) Die Anerkennung eines etwaigen Muttersprachlerstatus erfolgt ausschließlich durch die dafür zuständigen Personen am Englischen Seminar.

(5) Für **Studienortwechsler** gelten die folgenden Regelungen:

- Nachweis aller bisher erbrachten Sprachpraxisleistungen UND
- Nachweis über das Sprachniveau in Form eines gesonderten Formulars (z.B. DAAD-Formular), auszustellen vom Englischen Seminar der bisher besuchten Hochschule.

Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet das Englische Seminar der Leibniz Universität Hannover über die Notwendigkeit einer Teilnahme des Bewerbers/ der Bewerberin an einer der international anerkannten Sprachprüfungen (siehe <http://www.engsem.uni-hannover.de/sprachvoraussetzungen.html#c28117>) .

(6) Im Zweifelsfall behält sich das Englische Seminar der Leibniz Universität Hannover eine Einzelfallprüfung vor.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

(a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;

(b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfungen

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

§ 4 Bewertung der Prüfung

Die Festlegung der Mindestpunktzahl/Mindestnote, die notwendig ist, um in den genannten Studiengängen des Englischen Seminars der Leibniz Universität Hannover das Studium des Fachs Englisch aufzunehmen, geschieht durch das Englische Seminar und ist nachzulesen unter <http://www.engsem.uni-hannover.de/sprachvoraussetzungen.html#c28117>.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerber.

(2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Die Lenkungsgruppe der Studiendekaninnen und Studiendekane im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.05.2015 die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 27.05.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ergibt.

(3)

a) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 30%
- Englisch oder zweite Fremdsprache = 19%

b) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 90%
- Englisch = 10%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

c) Farbtechnik und Raumgestaltung

Absolventen der Fachoberschule Gestaltung werden zugelassen, wenn technische Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten die Berufsausbildungen nach Anlage 2.

d) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 65%
- Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage 1.

e) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
- Englisch = 19%

f) Die Verfahrensnote für das Fach Sozial-/ Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- (Sozial-) Pädagogik/ Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde/ Politik = 49%

g) Die Verfahrensnote für das Fach Spanisch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Spanisch = 30%
- Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

h) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 50%
- Sport = 30%
- Biologie = 10%
- Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 10%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft

1.) Relevante Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt f) wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen in der Regel von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

**Anlage 2: Einschlägige Ausbildungsberufe in der beruflichen Fachrichtung
Farbtechnik und Raumgestaltung**

- Fahrzeuglackierer
- Fahrzeugpolsterer
- Lackierer (Holz und Metall)
- Maler und Lackierer
- Parkettleger
- Polsterer
- Raumausstatter
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Vergolder